

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Bergische Universität Wuppertal
------------	---------------------------------

Studiengang 01	Physik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.04.2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	106 p.a.			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	206 p.a.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	k.A.			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur ZEVA
Akkreditierungsbericht vom	22.06.2019

Studiengang 02	Physik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.04.2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	10			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	k.A.			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	22.06.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Physik (Bachelor of Science)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02: Physik (Master of Science)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile

Studiengangsübergreifend:

Die Bergische Universität Wuppertal (BUW) beschreibt sich selbst als eine forschungsorientierte, moderne, eigenständige Universität, die in der humboldtschen Bildungstradition steht. Die Universität hat sich auf sechs Profillinien verpflichtet, entlang derer besondere Stärken und Synergien in Forschung und Lehre ausgebildet werden. Drei der sechs Profillinien verknüpfen die traditionell starke Grundlagenforschung der BUW im Bereich der Naturwissenschaften und der Mathematik untereinander, sowie mit Forschungsschwerpunkten in den Ingenieurwissenschaften.

Studiengang 01: Physik (Bachelor of Science)

Der Studiengang Bachelor of Science in Physik ist nach Darlegung der Universität ein umfangreiches wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Physik führt. Es wird die volle Breite der experimentellen und theoretischen Grundlagen der Physik gelehrt und ein Einblick in physikalische Forschungsschwerpunkte ermöglicht. An der BUW werden in der Fachgruppe Physik aktuell die Atmosphärenphysik, die Teilchenphysik und die Kondensierte Materie erforscht.

Ziel des Studiengangs ist neben der Vermittlung von grundlegendem Fachwissen auch eine kompetente Ausbildung in wissenschaftlicher Methodik und akademischen Schlüsselqualifikationen. Es sollen also neben den unverzichtbaren fachlichen Grundkenntnissen auch schon fachübergreifende und berufsqualifizierende Qualifikationen erworben werden. Diese sind in Seminaren, Kolloquien, Praktika und Übungen integriert oder können über Wahlfächer explizit erworben werden.

Zur Stärkung der Berufsqualifizierung des Bachelor-Studienganges kann das Vertiefungsfach und die abschließende Bachelor-Thesis extern in Form eines Industriepraktikums unter Betreuung einer Professorin bzw. eines Professors aus der Fachgruppe Physik durchgeführt werden. Meistens wird die Bachelor-Thesis in einer Arbeitsgruppe an der BUW durchgeführt. Aufgrund der Ausbildung im präzisen und analysierenden Denken sind die Physik-Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen auch in vielen anspruchsvollen Arbeitsbereichen (z. B. in der Medizintechnik) gefragt.

Studiengang 02: Physik (Master of Science)

Der Studiengang Master of Science in Physik ist nach den Angaben der Universität ein wissenschaftliches Aufbaustudium, das zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Physik führt. Durch das Master-Studium wird vor allem die in akademischen Berufen wichtige Fähigkeit erworben, wissenschaftliche Frage- und Problemstellungen zu erkennen, diese für interdisziplinäre Arbeitsgruppen geeignet zu definieren und in Teams effektiv zu lösen. Außerdem wird eine weitgehende Fachkompetenz in einem der Forschungsschwerpunkte der Physik an der BUW gewonnen. In den Vorlesungen des Master-Studiums lernen die Studierenden zuerst anspruchsvolle physikalische Theorien und Experimente kennen. Dieses Wissen wird in Übungen und Seminaren vertieft. Außerdem werden zur Förderung der Selbstständigkeit Hausarbeiten angeboten und Projektpraktika in Kleinstgruppen (2–3 Personen) durchgeführt, in denen die erlernten Methoden auf interessante Fragestellungen angewendet und weiterentwickelt

werden können. Abschließend wird das selbstständige Bearbeiten einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung erlernt und schließt mit einer Master-Thesis ab.

Die kommunikativen Kompetenzen werden durch eigene Vorträge in Seminaren und durch eine oft angebotene Tutoren- oder Assistenten-Tätigkeit vor allem in der Forschungsphase trainiert. Dabei profitieren die Studierenden von zahlreichen nationalen und internationalen Kontakten der Fachgruppe Physik mit anderen Universitäten, Forschungsinstituten und der Industrie, die zu vielen Kooperationen und gemeinsamen Forschungsprojekten auf weltweit führendem Niveau geführt haben. Auslandsaufenthalte werden unterstützt. Die fachliche Spezialisierung ist vor allem in einem der hervorragend ausgestatteten Forschungsschwerpunkte möglich.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengänge Physik (Bachelor of Science) und Physik (Master of Science)

Das Gutachtergremium hat insgesamt einen sehr positiven Eindruck von den Physik-Studiengängen an der Universität Wuppertal erhalten. Insbesondere die erst kürzlich umgesetzten Ideen für eine Entzerrung des Studiums sind sehr gut. Auch die fakultätsintern installierte Arbeitsgruppe der Praktikumskommission wird vom Gutachtergremium sehr positiv bewertet. Dort wird offen diskutiert und zusammengetragen, wie man studienrelevante Aspekte optimieren kann. Die Studierenden gaben im Rahmen der Gespräche vor Ort eine äußerst zufriedene und positive Rückmeldung zu ihrer Rolle in dieser Kommission, zu ihrer Einbindung in die Weiterentwicklung der Studiengänge sowie zur problemlosen Kommunikation mit den Mitarbeitenden der Fakultät und merkten zudem an, dass ihnen deren Türen immer offenstehen. Die sichtbare, aktive und effektive Arbeit des Qualitätsbeauftragten QSL (Qualität in Studium und Lehre) der Fakultät wurde von den Studierenden lobend erwähnt, da dessen Engagement für die Gewährleistung eines reibungslosen Studienbetriebs sowie einer guten Studierbarkeit offenkundig eine positive Rolle spielt. Von der Universität wurden wichtige und zielführende Investitionen getätigt, beispielsweise zur Modernisierung der Praktika.

Um die sehr geringe Zahl an Rückläufen im Studiengangsmonitoring zu erhöhen und damit die Aussagekraft der angewandten Instrumente zu verbessern, sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums die Aufforderung zur Teilnahme an Befragungen, insbesondere am Bologna-Check, deutlicher kommuniziert werden.

Das Gutachtergremium unterstützt ausdrücklich die von der Fakultät erwähnten Pläne, die in der Vergangenheit bereits erfolgreich durchgeführte Informationsveranstaltung für Masterstudiums-Beginner wieder regelmäßig anzubieten.

Es gibt von 36 Lehrenden in den beiden Physik-Studiengängen nur eine Frau (eine wissenschaftliche Mitarbeiterin), alle anderen sind Männer. Dies ist – selbst wenn man die allgemein im Bereich Physik noch längst nicht umfänglich erreichte Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern konzidiert – äußerst wenig. Bei der in nächster Zeit anstehenden Neubesetzung von drei großen Lehrstühlen und zwei Tenure-Tracks empfiehlt das Gutachtergremium, den Gleichstellungsaspekt stärker als bisher zu fokussieren. Eine deutlich pro-aktivere Haltung zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sowohl von der Fakultätsleitung als auch von der Hochschulleitung wäre wünschenswert.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Studiengang 01: Physik (Bachelor of Science)	3
Studiengang 02: Physik (Master of Science)	4
Kurzprofile.....	5
Studiengang 01: Physik (Bachelor of Science)	5
Studiengang 02: Physik (Master of Science)	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	7
Studiengänge Physik (Bachelor of Science) und Physik (Master of Science).....	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
Abkürzungen:	10
POB.....	10
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.11.2018	10
POM	10
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.11.2011 (Entwurf 09.11.2018).....	10
LP.....	10
ECTS-Leistungspunkte.....	10
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	10
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	10
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	11
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	12
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	12
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	17
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	28
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	32
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	32

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	32
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	32
3 Begutachtungsverfahren	33
3.1 Allgemeine Hinweise	33
3.2 Rechtliche Grundlagen	33
3.3 Gutachtergruppe	33
4 Datenblatt	34
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	34
Studiengang 01: Physik (Bachelor of Science)	34
Studiengang 02: Physik (Master of Science)	34
4.2 Daten zur Akkreditierung	34
Studiengang 01: Physik (Bachelor of Science)	34
Studiengang 02: Physik (Master of Science)	35
5 Glossar	36
Anhang	37

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Abkürzungen:

POB	Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.11.2018
POM	Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.11.2011 (Entwurf 09.11.2018)
LP	ECTS-Leistungspunkte

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 3 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der vorliegende Bachelorabschluss baut direkt auf der Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder auf einer vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannten Vorbildung auf (§ 1 POB) und ist im System gestufter Studiengänge der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums (§ 2 POB); der Masterabschluss setzt einen Bachelorabschluss voraus und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (§ 1 POM). Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt 6 Semester bei dem Bachelorstudiengang (§ 3 POB) und 4 Semester bei dem Masterstudiengang (§ 3 POM).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 4 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 4 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Master-Studiengang Physik wird von der Hochschule als konsekutiver Masterstudiengang ausgewiesen und dem Profiltypus „forschungsorientiert“ zugeordnet.

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Problem aus dem betreffenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 15 POB).

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 12 Monaten ein Problem aus dem betreffenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 15 Abs. 5 POM).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 5 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (§ 1 POM). Für den Zugang zum Masterstudiengang werden weitere Voraussetzungen vorgesehen (§ 1 POM).

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 6 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang / Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad verliehen (§ 2 POB, § 2 POM). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt. Für die Abschlussgrade der genannten (zur Fächergruppe Naturwissenschaften gehörenden) Studiengänge werden die Bezeichnungen B.Sc. und M.Sc. verwendet (§ 2 POB, § 2 POM), die für diese Fächergruppe auch vorgesehen sind. Zur inhaltlichen Bewertung der Abschlussbezeichnungen siehe die Ausführungen im Gutachten zu § 12 MRVO.

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (§ 19 POB, § 19 POM). In den Anlagen zum Selbstbericht ist ein Muster beigefügt.

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen nicht den Anforderungen gemäß [§ 7 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (Anhang Modulbeschreibungen zur POB). Die Inhalte eines jeden Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichende Informationen zu den Inhalten der Module, zu Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Häufigkeit des Angebots des Moduls und Dauer des Moduls, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Arbeitsaufwand (Modulkatalog als Anhang zur POB und POM sowie Modulhandbücher). Nur wenn Voraussetzungen zur Teilnahme oder eine Verwendbarkeit in anderen Studiengängen bestehen, erscheinen die entsprechenden Rubriken in den Modulbeschreibungen. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist angegeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet (§ 10 POB, § 10 POM, Modulhandbücher). Je Semester sind zwischen 28 und 32 Leistungspunkte zugrunde gelegt (Studienverlaufsplan). Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (§ 3 POB, § 3 POM). Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (§ 10 POB, § 10 POM).

Für den Bachelorabschluss sind 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen (§ 3 POB). Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt (§ 2 und 3 POM). Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 14 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 30 ECTS-Leistungspunkte (§ 15 POB, § 15 POM).

Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Bewertung durch das Gutachtergremium waren neben den Themenbereichen Studierbarkeit und Studienerfolg die Weiterentwicklung der Studiengänge seit der vormaligen Akkreditierung, die Gewährleistung eines reibungslosen Studienbetriebs (auch bei Studienbeginn im Sommersemester), die Modernisierung der Praktika, die Zahl an Rückläufen im Studiengangsmonitoring sowie die Fokussierung des Gleichstellungsaspekts auch auf Fakultäts- und Studiengangsebene.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengang 01: Physik (Bachelor of Science)

Dokumentation

Die Hochschule formuliert folgende Qualifikationsziele:

Der Bachelor-Studiengang ist schwerpunktmäßig physikalisch ausgerichtet und liefert die notwendige solide Grundlage für den Übergang in das Berufsleben und für eine weitergehende Spezialisierung. Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Studiums über folgende Qualifikationen:

Fachliche Qualifikationen:

- grundlegende Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten,
- physikalische Methodenkompetenz, auch in abstrakten Umfeldern,
- Befähigung zur Durchführung und Auswertung von physikalischen Experimenten,
- verstärktes Verständnis für die Bedeutung physikalischer Begriffs- und Theoriebildungen,
- Grundkompetenz bei der physikalischen Modellierung von Aufgabenstellungen und der programmtechnischen Umsetzung von praxisorientierten Lösungsstrategien,
- Kenntnisse in rechnergestützter Simulation und mathematischer Software.

Qualifikation Interdisziplinarität:

- Durch das Studium von Wahlfächern wird interdisziplinäres Arbeiten erlernt und die Fähigkeit zum Dialog mit anderen Disziplinen geschult.

Schlüsselqualifikationen: Diese werden im Zusammenhang mit der fachwissenschaftlichen Qualifikation in folgenden Bereichen erworben:

- selbständiges Arbeiten,
- Teamfähigkeit,

- Hartnäckigkeit und Durchhaltevermögen,
- souveräner Umgang mit elektronischen Medien,
- Diskussionsfähigkeit,
- Präsentationskompetenz in Wort, Grafik und Schrift,
- Zeitmanagement und Projektorganisation,
- Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens,
- Abstraktionsfähigkeit.

Absolventinnen und Absolventen haben die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Kenntnisse im Kernbereich der Physik erworben. Sie sind in der Lage, viele Fragestellungen in fachliche Zusammenhänge einzuordnen, sie dabei kritisch zu bewerten und selbständig zu lösen sowie verantwortlich zu handeln. Sie sind insbesondere befähigt, komplexe Problemstellungen über Abstraktion, Verallgemeinerung und Spezialisierung zu analysieren und Modelle und Methoden anzuwenden sowie geeignete Lösungsstrategien zu entwickeln. Durch das Studium eines Nebenfaches sind sie mit dem Fachvokabular und den methodischen Ansätzen einer weiteren Disziplin vertraut und damit gut auf interdisziplinäres Arbeiten vorbereitet. Absolventinnen und Absolventen sind für ein Masterstudium im Bereich der Physik qualifiziert.

Berufsbefähigung:

Angesichts der derzeitigen Berufsperspektiven der Bachelor-Absolventen und Absolventinnen muss das primäre Ziel der Ausbildung in der Vermittlung der Grundlagen der Physik mit ihren Kernfächern liegen. Die Öffnung für ein Industriepraktikum bietet Absolventinnen und Absolventen zusätzliche Perspektiven für einen direkten Einstieg ins Berufsleben. Interdisziplinarität zu Bereichen außerhalb der Physik ist in diesem Studiengang durch die obligatorischen Wahlmodule und zu verschiedenen Bereichen der Physik, in denen die Fachgruppe forschungsmäßig ausgewiesen ist, durch den Wahlpflichtbereich grundständig angelegt.

Persönlichkeitsbildung im Physikstudium:

Durch die im Physikstudium erworbenen Qualifikationen wie Präzision in der Argumentation, Durchhaltevermögen und Geduld sind die Absolventinnen und Absolventen in ihrer Persönlichkeit so weit gebildet, dass sie sich künftig zivilgesellschaftlich engagieren können und politische wie auch kulturelle Rollen einnehmen können. Durch ihr Verständnis physikalischer Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, insbesondere naturwissenschaftlich argumentierende gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

Durch die im Physikstudium an vielen Stellen geforderte Teamfähigkeit haben die Physikstudierende früh gelernt sich mit anderen Meinungen und Ideen auseinander zusetzen und Kompromisse zu erarbeiten. Dies gilt für die Bachelor Absolventen und Absolventinnen, die diese Teamfähigkeit in den zahlreichen Praktika erlernen und noch etwas ausgeprägter für die Master Absolventen und Absolventinnen, die in ihrer Master-Phase oft in großen Kollaborationen eingebunden sind. Diese Fähigkeiten sind gerade heutzutage von enormer Bedeutung, da viele gesellschaftliche Probleme existieren, die nur gemeinsam als Gesellschaft im Diskurs gelöst werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zitierten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung im Hinblick auf wissenschaftliche Befähigung (u.a. physikalische Methodenkompetenz, physikalisches Begriffs- und Theorieverständnis, Grundkompetenz bei der physikalischen Modellierung von Aufgabenstellungen), auf Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit (u.a. grundlegende Kenntnisse des für die Berufspraxis notwendigen Kernbereichs der Physik, Fähigkeit, komplexe Problemstellungen über Abstraktion, Verallgemeinerung und Spezialisierung zu analysieren) sowie auf Persönlichkeitsbildung (künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen) nachvollziehbar Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis insbesondere hinsichtlich physikalischer Methodenkompetenz, auch in abstrakten Umfeldern), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Physik (Master of Science)

Dokumentation

Die Hochschule formuliert folgende Qualifikationsziele:

Der Master-Studiengang dient der weiteren Vertiefung der wissenschaftlich orientierten physikalischen Ausbildung und der Spezialisierung in einem der ausgewiesenen Arbeitsgebiete der Fachgruppe.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen nach Abschluss des Studiums über folgende zusätzliche Qualifikationen:

Fachliche Qualifikationen

- Beherrschung eines breiten Spektrums fortgeschrittener Methoden und Begriffsbildungen in mehreren Teilgebieten der Physik,
- Befähigung zur Konzeption, Durchführung, Auswertung und Präsentation komplexer physikalischer Experimente,
- Wissenschaftliche Vertiefung in einem Teilgebiet der Physik.
- besondere Fähigkeiten zum Erkennen physikalischer Zusammenhänge und Symmetrien, zu ihrer Analyse und Weiterentwicklung.

Schlüsselqualifikationen

Diese werden im Zusammenhang mit der fachwissenschaftlichen Qualifikation in folgenden Bereichen vertieft:

- Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen,
- eigenverantwortliche Entwicklung neuer Wege zur Lösung physikalischer Probleme,
- Vermittlungskompetenz (als Lehrende),
- Fähigkeit zu projektorientierter Teamarbeit,
- Erkennung der Notwendigkeit zur stetigen Weiterbildung.

Berufsfeldorientierung

Von den Unternehmen besonders geschätzt werden die durch das Studium erworbenen analytischen Fähigkeiten, strukturiertes Denken sowie Eigenschaften wie Hartnäckigkeit und hohe Frustrationstoleranz bei der Bearbeitung schwieriger Aufgaben. Sollte eine Führungsposition angestrebt werden, empfiehlt es sich, einen Master-Studiengang abzuschließen. Die Master-Studiengänge berechtigen auch zur Promotion und bieten damit neben einer Karriere in der Wirtschaft auch die Möglichkeit zum Einstieg in die Bereiche Forschung und Lehre an Hochschulen, in der Industrie oder bei Forschungsinstituten.

Absolventinnen und Absolventen können komplexe abstrakte Fragestellungen in fachliche Zusammenhänge einordnen, den vielseitigen Anforderungen in der Berufswelt erfolgreich begegnen und sich bei Bedarf zusätzliche fachliche Kompetenzen aneignen. Sie verfügen über breite Kenntnisse in fortgeschrittenen Gebieten der Physik und beherrschen ein breites Methodenspektrum des wissenschaftlichen Arbeitens in der Physik. Sie haben exemplarisch anspruchsvolle physikalische und mathematische Theorien kennengelernt und sind dabei dazu befähigt worden, selbständig bekannte Methoden und Begriffsbildungen auf neue Situationen anzupassen und weiterzuentwickeln. Sie sind zudem in der Lage, komplexe Modelle für neue Problemstellungen zu entwickeln.

Berufsbefähigung

Durch das Master-Studium werden Fachkompetenzen erworben, die sich an den Forschungsschwerpunkten der Physik in Wuppertal orientieren. Die Berufsbefähigung ist jedoch vor allem an weitere Kompetenzen gekoppelt, insbesondere die Fähigkeit, wissenschaftliche und betriebliche Frage- und Problemstellungen zu erkennen und zu definieren, sie anderen in geeigneter Weise zu vermitteln und sie problemorientiert im Team zu lösen. Dies erfordert kommunikative Kompetenzen, die durch Lehrformen wie Seminare und durch Tutoren- und Assistententätigkeit trainiert werden. Der Master-Abschluss qualifiziert für eine Promotion in der Physik.

Persönlichkeitsbildung im Physikstudium:

Durch die im Physikstudium erworbenen Qualifikationen wie Präzision in der Argumentation, Durchhaltevermögen und Geduld sind die Absolventinnen und Absolventen in ihrer Persönlichkeit so weit gebildet, dass sie sich künftig zivilgesellschaftlich engagieren können und politische wie auch kulturelle Rollen einnehmen können. Durch ihr Verständnis physikalischer Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, insbesondere naturwissenschaftlich argumentierende gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

Durch die im Physikstudium an vielen Stellen geforderte Teamfähigkeit haben die Physikstudierende früh gelernt sich mit anderen Meinungen und Ideen auseinander zusetzen und Kompromisse zu erarbeiten. Dies gilt für die Bachelor Absolventen und Absolventinnen, die diese Teamfähigkeit in den zahlreichen Praktika erlernen und noch etwas ausgeprägter für die Master Absolventen und Absolventinnen, die in ihrer Master-Phase oft in großen Kollaborationen eingebunden sind. Diese Fähigkeiten sind gerade heutzutage von enormer Bedeutung, da viele gesellschaftliche Probleme existieren, die nur gemeinsam als Gesellschaft im Diskurs gelöst werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zitierten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung im Hinblick auf wissenschaftliche Befähigung (u.a. Beherrschung eines breiten Spektrums fortgeschrittener Methoden und Begriffsbildungen in mehreren Teilgebieten der Physik, Befähigung zur Konzeption, Durchführung, Auswertung und Präsentation komplexer physikalischer Experimente, besondere Fähigkeiten zum Erkennen physikalischer Zusammenhänge und Symmetrien, zu ihrer Analyse und Weiterentwicklung), auf Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit (u.a. Fachkompetenzen, die sich an den Forschungsschwerpunkten der Physik orientieren, Fähigkeit, wissenschaftliche und betriebliche Frage- und Problemstellungen zu erkennen und zu definieren, sie anderen in geeigneter Weise zu vermitteln und sie problemorientiert im Team zu lösen) sowie auf Persönlichkeitsbildung (künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen) nachvollziehbar Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis, u.a. von anspruchsvollen physikalischen und mathematischen Theorien sowie Fähigkeit, bekannte Methoden und Begriffsbildungen auf neue Situationen anzupassen und weiterzuentwickeln), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Der konsekutive Masterstudiengang ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender Studiengang ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die beiden zu akkreditierenden Studiengänge werden durch das Lehr- und Lernformat Vorlesung und Übung geprägt. In den Übungen werden die in der Vorlesung besprochenen Themen

vertieft und gefestigt. Sie bilden die Grundlage dafür, dass die Studierenden innerhalb einer Woche selbständig Hausaufgaben zu den Themen der Vorlesung bearbeiten können. Dabei erhalten sie je nach Bedarf individuell oder kollektiv Hilfestellung. Diese Hausaufgaben werden korrigiert und liefern so eine Rückmeldung zum Stand der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Übungsbetrieb ist in Kleingruppen von maximal 15 Studierenden mit einer individuellen Betreuung und persönlichem Feedback durch die Tutoren organisiert. Die Anfertigung und Abgabe der Übungsaufgaben erfolgt in der Regel in Teams von ein bis drei Studierenden, was eine interaktive, kommunikative Lernkultur fördern und somit auch zur Erreichung der Schlüsselqualifikationen Teamfähigkeit, Diskussionsfähigkeit, Verteidigung eigener Thesen und Methoden, Präsentations- und Vermittlungskompetenz beitragen soll.

Ein weiteres zentrales Element der Studiengänge sind Physik-Praktika, in denen Studierende das Experimentieren auf unterschiedlichen Niveaustufen und Formen erlernen sollen. Diese Praktika werden in Kleingruppen von 2–5 Studierenden begleitend zu den grundlegenden Experimentalphysik Modulen durchgeführt und sollen insbesondere die Schlüsselqualifikationen Teamfähigkeit und Diskussionsfähigkeit fördern.

Ergänzt wird das Lehrangebot aus Vorlesungen/Übungen und Praktika durch Seminare und Abschlussarbeiten. Dort soll der Kompetenzerwerb selbständig (unter Anleitung) geschehen und somit die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen und den selbständigen konstruktiven Umgang mit Forschungsberichten erfordern und fördern. Besonders trainiert werden sollen hier außerdem Diskussionsfähigkeit, Verteidigung eigener Thesen und Methoden und Präsentationskompetenz in Wort, Grafik und Schrift.

Durch ein optionales Industriepraktikum setzen die Studierenden im industriellen Umfeld außerhalb der Universität erlernte Methoden ein und bekommen dabei auch einen Einblick in mögliche Berufsfelder und in die spezifischen Ansprüche späterer Berufstätigkeiten.

Im nicht-physikalischen Wahlfach werden die Studierenden mit dem Fachvokabular und den methodischen Ansätzen einer weiteren Disziplin vertraut gemacht, werden auf interdisziplinäres Arbeiten vorbereitet und zum Dialog mit anderen Disziplinen befähigt.

Der Übungsbetrieb zu den Physikvorlesungen ist in Kleingruppen organisiert, die sich durch einen sehr guten Betreuungsschlüssel, individuelle Betreuung und persönliches Feedback durch die Tutoren auszeichnen. Die Abgabe der Übungsaufgaben erfolgt in der Regel in Teams von ein bis drei Studierenden, was eine interaktive, kommunikative Lernkultur fördert und somit auch die Erreichung der Schlüsselqualifikationen Teamfähigkeit, Diskussionsfähigkeit, Verteidigung eigener Thesen und Methoden, Präsentations- und Vermittlungskompetenz.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Physik (Bachelor of Science)

Dokumentation

Die Studienphase im ersten Studiensemester hat zum Ziel, Studienanfängern mit geringen fachspezifischen Vorkenntnissen eine Heranführung an den notwendigen Leistungsstandard zu ermöglichen und die allgemeinen mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen für ein weiterführendes Physikstudium zu vermitteln. Dafür ist eine Reihe von optionalen Maßnahmen vorgesehen, wie Vorkurs, Mentorenprogramm und Tutorien.

Das Curriculum des Bachelor-Studiengangs spiegelt den klassischen Aufbau der quantitativen empirischen Naturwissenschaft Physik wider und besteht aus den Säulen Experimentalphysik, Theoretische Physik und Mathematik.

In der Experimentalphysik werden in Form von Vorlesungen und Übungen die empirischen Grundlagen, Phänomene und Begriffsbildungen der Physik gelehrt. Die Lehrinhalte werden um experimentelle Techniken in verschiedenen Praktika erweitert, diese sind ein übliches Anfänger-Praktikum, ein Elektronik-Praktikum, ein Projekt-Praktikum sowie ein Fortgeschrittenen-Praktikum. Der konzeptionelle Aufbau der Physik und die Herleitung der reichhaltigen physikalischen Phänomene aus wenigen fundamentalen Naturgesetzen werden durch die Veranstaltungen der Theoretischen Physik in Form von Vorlesungen und Übungen vermittelt.

Die Mathematik nimmt entsprechend ihrer Bedeutung für die exakte Naturwissenschaft Physik mit den Pflichtveranstaltungen Grundlagen aus der Analysis 1 und 2 sowie Grundlagen aus der Linearen Algebra 1 einen großen Raum ein. Es gibt weiterführende und auf die Physik spezialisierte Module zur Vermittlung mathematischer Begriffsbildungen und enumerativer Verfahren. Im ersten Semester wird die Vorlesung Mathematik für Physiker zur Unterstützung der einführenden Physikveranstaltungen angeboten. Im vierten Semester werden gerade mit Blick auf die Quantenmechanik Mathematische Methoden der Physik mit Inhalten aus der Funktionentheorie und speziellen Funktionensystemen gelesen.

Die Veranstaltung Einführung in die Statistik und angewandte Informatik im ersten Studiensemester vermittelt den Entwurf und die Umsetzung von Algorithmen, Methoden und Anwendungssoftware, die in der täglichen physikalischen Forschung und insbesondere in den Praktika benötigt werden.

Das Bachelor-Studium ist grundsätzlich durch eine breite Ausbildung in verpflichtenden Modulen charakterisiert. Eine Wahlfreiheit bietet sich in den nichtphysikalischen Wahlfächern mit Veranstaltungen aus Mathematik, Chemie, Informatik, Elektrotechnik, Philosophie, Wirtschaftswissenschaften und dem Sprachlehrinstitut. Die Wahlfreiheit in diesem Bereich soll eine Vertiefung des Wissenschaftsaspektes des Studiums oder eine frühzeitige Berufsqualifizierung zur Aufnahme von Tätigkeiten in Wirtschaft und Industrie ermöglichen. Im Modul Physikalisches Seminar arbeiten sich die Studierenden in ein Thema ihrer Wahl ein und präsentieren dies in einem Vortrag. Eine weitere Wahl im physikalischen Bereich wird mit dem Vertiefungsfach zur Bachelor-Arbeit und mit der Bachelor-Arbeit selbst getroffen. Das Bachelor-Vertiefungsmodul dient der Einarbeitung in die Thematik der Bachelor-Arbeit. Im Wahlfach kann auch ein Industriepraktikum gewählt werden, sofern der/die Studierende eine frühe Berufstätigkeit anstrebt.

Im Pflichtbereich werden die grundlegenden Fachkompetenzen vermittelt, die die Studierenden zu verständigem Umgang mit physikalisch-naturwissenschaftlichen Fragestellungen befähigen sollen und gleichzeitig die Basis für den Aufbau und die Ausübung weiterer Kompetenzen bilden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (mittels Vorkurs, Mentorenprogramm und Tutorien) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen (wie Vorlesung, Übung, Kleingruppenarbeit, Tutorien, Seminare und Abschlussarbeiten) sowie Physik-Praktika und Industriepraktikum. Die Möglichkeit eines Industriepraktikums wird vom Gutachtergremium beifällig zur Kenntnis genommen.

Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen, u.a. in Kleingruppen, die sich durch

einen sehr guten Betreuungsschlüssel, individuelle Betreuung und persönliches Feedback durch die Tutoren auszeichnen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium (u.a. durch Wahlfreiheit bezüglich der nichtphysikalischen Wahlfächer, das Modul Physikalisches Seminar, das Vertiefungsfach zur Bachelor-Arbeit sowie das Industriepraktikum).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Möglichkeit eines Industriepraktikums sollte hinsichtlich einer Förderung der Employability der Bachelorstudierenden auch zukünftig beibehalten und zudem stärker aktiv beworben werden.

Studiengang 02: Physik (Master of Science)

Dokumentation

Im Gegensatz zum fachlich breit angelegten Bachelor-Studium bietet das Master-Studium starke Spezialisierungsmöglichkeiten durch die Wahl von Schwerpunktfächern. Hierfür sind Module aus einem der drei Schwerpunkte der Fachgruppe Physik zu wählen, d.h. aus der Atmosphärenphysik (A), Teilchenphysik (T) oder der Kondensierten Materie (K). Das Studium mit dem Gesamtumfang von 120 LP gliedert sich insgesamt in die Bereiche:

- Allgemeine Vertiefungsmodule (mindestens 18 LP),
- Schwerpunktbereich (mindestens 18 LP),
- Master- und Projekt Praktikum (6+6 LP),
- Nichtphysikalisches Wahlpflichtmodul (7-12 LP),
- Master-Phase mit zwei großen Modulen (2x15 LP),
- Master-Arbeit mit Kolloquium (28+2 LP).

Um eine gewisse physikalische Breitenbildung sicherzustellen, sind mindestens zwei Module in einem Gesamtumfang von mindestens 18 LP im Bereich der Allgemeinen Vertiefung mit der Nebenbedingung zu wählen, dass die Module nicht aus dem persönlich gewählten Schwerpunkt stammen dürfen und jeweils ein Modul aus dem Bereich der Experimentalphysik und Theoretische Physik stammen muss.

Ebenso gehört zur physikalischen Breitenbildung das Master Praktikum, in dem 5 fortgeschrittene Versuche durchgeführt werden müssen. Dieses Praktikum wird ergänzt durch ein frei wählbares Projekt Praktikum aus den Arbeitsgruppen der Schwerpunkte. Das Projekt Praktikum soll den Studierenden frühzeitig auch die Möglichkeit eröffnen, die aktuelle Forschung der Arbeitsgruppen kennenzulernen. Dies hilft den Studierenden bei der Wahl ihres jeweiligen Schwerpunktes.

Der nichtphysikalische Wahlpflichtbereich ist aus einem großen Spektrum an Modulen frei gestaltbar. Er sollte so gewählt werden, dass er das Studium in sinnvoller Weise ergänzt und kann insbesondere zum Erwerb weiterer, für den späteren Berufsweg wichtiger Kompetenzen genutzt werden. Insgesamt müssen 7–12 LP aus den Bereichen:

- Mathematik und Informatik,

- Chemie,
- Elektrotechnik und Maschinenbau,
- Wirtschaftswissenschaften

erworben werden.

Der umfangreichste Teil des Master-Studiums ist dem forschungsorientierten Schwerpunkt gewidmet. Dieser teilt sich in einen Schwerpunktbereich und eine Forschungsphase auf. Im Schwerpunktbereich müssen mindestens 18 LP erworben werden, damit die schwerpunktspezifischen Kenntnisse in der nötigen Breite vorhanden sind. Die Lehrformen sind entweder Vorlesungen mit Übungen oder Seminare.

Die Forschungsphase umfasst innerhalb des gewählten Schwerpunktes eine spezifische Methodenerarbeitung und Projektplanung. Die Auslegung des unbenoteten Moduls Methodenerkenntnis und Projektplanung hängt stark von der gewählten Arbeitsgruppe ab und wird durch den Betreuer der Thesis zu Beginn der Forschungsphase festgelegt. Eine Komponente der Methodenerarbeitung bildet das Fachgruppen-Kolloquium der Physik (3 LP) im 3. und 4. Studiensemester, in dem durch Vorträge von bekannten Wissenschaftlern Methoden aus unterschiedlichen Bereichen der Forschung präsentiert werden. Die aktive Teilnahme ist dabei für alle Studierenden verpflichtend.

Ebenso zu Beginn werden durch den Betreuer der Thesis die Inhalte des benoteten Moduls Fachliche Spezialisierung festgelegt. Dieses Modul dient der Hinführung an das konkrete Forschungsthema der Master-Thesis und soll diese sinnvoll ergänzen. Die Master-Thesis kann auch auf Englisch verfasst werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen (wie Vorlesung, Übung, Kleingruppenarbeit, Tutorien, Seminare und Abschlussarbeiten) sowie Praxisanteile (das Master Praktikum und das Projekt Praktikum aus den Arbeitsgruppen der Schwerpunkte). Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen, u.a. in Kleingruppen, die sich durch einen sehr guten Betreuungsschlüssel, individuelle Betreuung und persönliches Feedback durch die Tutoren auszeichnen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium (mittels starker Spezialisierungsmöglichkeiten durch die Wahl von Schwerpunktfächern, des frei wählbaren Projekts Praktikum sowie des großen Spektrums an Modulen im nichtphysikalischen Wahlpflichtbereich). Das Gutachtergremium sieht es positiv, dass begabte Studierende im Bachelorstudiengang auch an Lehrveranstaltungen im Master teilnehmen können, wobei die Leistung dann ggf. im anschließenden Masterstudium angerechnet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Möglichkeit, die Master-Thesis auch auf Englisch zu verfassen, sollte den Studierenden transparent gemacht und proaktiv vermittelt werden.

Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Förderung der Internationalisierung ist ein strategisches Ziel der Bergischen Universität Wuppertal. Hierzu gibt es eine Prorektorin für Internationales und Diversität, die durch Verwaltungsstellen, eine universitätsweite Arbeitsgruppe Internationales und akademische Fachvertreterinnen und Fachvertreter als Länderbeauftragte mit regionalspezifischer Expertise unterstützt wird. Der Rektoratsfond Internationalisierung fördert Aktivitäten zur Internationalisierung der Hochschule finanziell.

Learning Agreements setzen den Prozess der Anerkennung und Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der BUW transparent und nachvollziehbar um und schaffen einheitliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Studienerfolgsquoten, zur Verkürzung von Studienzeiten sowie zur Erzielung frühzeitiger prüfungsrechtlich verbindlicher Klarheit in Fragen der Anrechnung.

Die Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt wird individuell unterstützt, insbesondere durch den Auslands- und Erasmus-Beauftragten der Fachgruppe. Die Studierenden sollen bereits vor dem Auslandsaufenthalt das extern wahrgenommene Lehrangebot mit den Fachvertretern und dem Prüfungsausschuss abstimmen, um einen möglichst hohen Nutzen für das weitere Studium und insbesondere die Anrechenbarkeit der Studienleistungen durch das Learning Agreement zu gewährleisten.

Um die Attraktivität von Auslandsaufenthalten zu steigern, wurden die über das Erasmus-Programm vereinbarten Kooperationen seit der letzten Akkreditierung deutlich ausgeweitet. Es gibt eine jährlich stattfindende Informationsveranstaltung, in der die Modalitäten und Partneruniversitäten vorgestellt werden.

An der Fakultät wurde ein Auslandsbüro neu eingerichtet, um die Studierenden besser über Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte zu informieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangskonzepte schaffen geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen und sie dabei unterstützen, u.a. durch den Auslands- und Erasmus-Beauftragten der Fachgruppe, durch rechtzeitige Abstimmung des extern wahrgenommenen Lehrangebot mit den Fachvertretern und dem Prüfungsausschuss, durch jährlich stattfindende Informationsveranstaltungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Gutachtergremium empfiehlt, die erfolgreiche Internationalisierung des Masterstudiengangs fortzusetzen und auszubauen.

Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Fachgruppe Physik verfügt derzeit über 14 Professorenstellen (5 C4, 3 W3, 6 W2), wovon 13 besetzt sind und sich eine im Berufungsverfahren befindet, sowie eine weitere nicht besetzte Professur (W2 – Experimentelle kondensierte Materie) und zusätzlich 3 apl. Professuren. Ein Ausbau um eine weitere Professur (W1/W2 mit Tenure Track in Theoretischer Teilchenphysik) ist für 2019 geplant.

Im Rahmen des Jülicher Modells gibt es zurzeit 5 Leerprofessuren, eine weitere im Bereich der Bildgebung ist in der Beantragung. Darüber hinaus ist eine Leerprofessur auf dem Gebiet der experimentellen Beschleunigerphysik zusammen mit dem DESY ebenfalls beantragt.

Bis 2025 werden insgesamt 4 W3-Professuren neu besetzt, davon eine vorzeitig in der Ausschreibung befindliche (Experimentelle kondensierte Materie). Dazu kommen etwa 20 permanente Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Bergische Universität Wuppertal begreift Personalentwicklung als alle Bereiche umfassende Führungsaufgabe, die mit einer bedarfsorientierten Personalentwicklung umgesetzt wird. Das Gesamtkonzept für die akademische Personalentwicklung der Bergischen Universität definiert die relevanten Handlungsfelder inklusive entsprechender Kompetenzprofile für die Bereiche Forschung, Lehre und Management.

Die zentrale Servicestelle für akademische Personalentwicklung SAPE hält unterschiedliche Angebote für Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeitende und Tutorinnen und Tutoren bereit, die kostenlos genutzt werden können, wie das hochschuldidaktische NRW-Zertifikat Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule und das Zertifikatsprogramm „Lehren lernen“, das vom BMBF im Rahmen des Qualitätspakts Lehre (QPL) finanziert wird und sich vorrangig an die studentischen Tutorinnen und Tutoren richtet, die in den QPL-Teilprojekten beschäftigt sind. Das Tutorenschulungsprogramm der BUW ist verpflichtend für die Tutoren und Tutorinnen des Zentralen Tutorienmittelprogramms (ZTMP) sowie Tutorinnen und Tutoren des QPL-Projekts.

Professorinnen und Professoren können neben speziellen Workshopangeboten individuelle Unterstützung durch externe Coaches v.a. zu den Themen Management/Führung, Hochschuldidaktik und Stimmtraining in Anspruch nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Curricula werden durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal (14 Professorenstellen, 20 permanente Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung (wie das Zertifikatsprogramm Lehren lernen und das hochschuldidaktische NRW-Zertifikat Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Hörsäle (ab 75 Plätze aufwärts) werden universitätsweit zentral nach Bedarf zugeteilt. Engpässe traten bisher nicht auf und werden derzeit auch nicht erwartet. Hörsaal 4 (180 Plätze) steht dabei ausschließlich den Physik-Veranstaltungen zur Verfügung und besitzt eine angegliederte Physik-Sammlung, die 2018 aus den Qualitätsverbesserungsmitteln (QVM) der Universität im Umfang von 21.400 € modernisiert wurde. Ebenso wurde die Medienanlage im Hörsaal 4 aus QVM-Mitteln (25.000 €) durch eine neue Anlage ersetzt.

Vier Seminarräume mit 20, 30, 40 bzw. 50 Plätzen stehen für kleinere Vorlesungen und für alle Tutorien, Übungsgruppen, Seminare und Proseminare zur Verfügung, in der Regel von 8 bis 18 Uhr.

Im Rahmen der Umstrukturierung aller Praktika wurde 2018 auch die technische Ausstattung der Praktika modernisiert und erweitert (30.000 €). Dieser Prozess wird in den nächsten beiden Jahren fortgeführt, es ist geplant, insgesamt weitere 165.000 € zur Modernisierung aller Physik-Praktika zu investieren.

Es steht ein Raum mit 25 Rechnerarbeitsplätzen für Studierende zur Verfügung. Sie werden ausschließlich für die aus der Fachgruppe Physik und dem Master Computer Simulation in Science angebotenen Lehrveranstaltungen eingesetzt.

An Software stehen u.a. diverse Compiler (FORTRAN, C, C++, Java, Python) und Entwicklungsumgebungen, Softwaresysteme zur Mathematik (Matlab mit Toolboxen, Mathematica, NAG) in ausreichender Lizenz-Zahl zur Verfügung. Über Kooperationen und Rahmenverträge mit verschiedenen Softwareherstellern können Studierende auch zu Hause fortgeschrittene Software installieren und (nicht-kommerziell) nutzen.

Die Universitätsbibliothek umfasst das Bibliothekszentrum, dessen Lage in der Mitte des Universitätscampus schnelle Erreichbarkeit von allen Fachbereichen aus garantiert, sowie zwei kleinere, räumlich bei den ausgelagerten Fächern liegende Teilbibliotheken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge verfügen über eine sehr gute Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung wie Hörsäle, Seminarräume, einschließlich IT-Infrastruktur wie Rechnerarbeitsplätze, diverse Compiler: FORTRAN, C, C++, Java, Python, Lehr- und Lernmittel). Besonders positiv bewertete das Gutachtergremium die sehr gute zeitliche Verfügbarkeit der Versuchslabore, die eine echte Arbeit in Kleingruppen ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 12 Abs. 4 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte (LP) für ein Modul ist die erfolgreiche, kompetenzorientierte Modulabschlussprüfung. In der Regel schließt ein Modul mit genau einer Prüfung ab. Mögliche Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Auswahl von Prüfungsformen richtet sich danach, welches Wissen und welche Fähigkeiten in den Modulen zu erwerben ist. Prüfungen werden von den Dozentinnen und Dozenten durchgeführt, die jeweils für die betreffende Lehrveranstaltung zuständig sind. In der Regel gibt es zwei Prüfungstermine, einen zu Beginn und einen zum Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Termine werden zu Semesterbeginn (in Absprache mit den Studierenden, falls es die Teilnehmerzahl zulässt) festgelegt und im Rahmen der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Außer den klassischen Modulabschlussprüfungen (MAP): Klausur, Hausarbeit (Hausübungen oder Referate), Integrierte Prüfung (Vortrag mit mündlicher Prüfung) und Präsentationen gibt es die MAP in Form einer Sammelmappe. In dieser Prüfungsform erbringen die Studierenden im Verlauf des Studiums eines Moduls unterschiedliche Leistungen, die gemeinsam den gesamten Kompetenzerwerb des Moduls abbilden. Die erbrachten Einzelleistungen werden in einer abschließenden Gesamtbetrachtung begutachtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Prüfungen und Prüfungsarten – wie Klausur, Hausarbeit (Hausübungen oder Referate), Integrierte Prüfung (Vortrag mit mündlicher Prüfung), Präsentationen, Sammelmappe – ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Der relativ hohe Anteil an mündlichen Prüfungen wird vom Gutachtergremium begrüßt, da diese Prüfungsformen die Präsentationskompetenz und die Bewerbungskompetenz der Studierenden erhöht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 12 Abs. 5 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Eine enge Absprache zwischen dem Dekanat, der Fachgruppe Physik, den Prüfungsausschüssen, den Fachstudienberatern sowie den weiteren Dozenten aus der Physik gewährleistet die Vollständigkeit und interne Überschneidungsfreiheit des Lehrangebots, sodass für die beiden hier zu akkreditierenden Studiengänge die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Koordiniert wird dieser Prozess durch einen Fachstudienberater der Fachgruppe, der Mitglied in verschiedenen Prüfungsausschüssen ist.

In den Modulbeschreibungen wird verbindlich festgelegt, in welchem Rhythmus das jeweilige Modul angeboten wird, sodass der Studienbetrieb im Wahlpflichtbereich individuell vorausschauend planbar ist. Den Arbeitsaufwand regelt der in den Modulbeschreibungen angegebene Workload, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem Zeitaufwand von ca. 30 Stunden entspricht

und die Studiengänge so gestaltet sind, dass in der Regel pro Semester 30 Leistungspunkte erbracht werden sollen. Die Module der Physik-Studiengänge erstrecken sich in der Regel über genau ein Semester und nie über mehr als zwei Semester.

Adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation werden gewährleistet, indem Module in der Regel durch eine einzige Prüfung abgeschlossen werden und mindestens 6 LP umfassen. Nur Seminare und zwei Praktika im Bachelor umfassen weniger als 6 LP.

Information, Beratung und Betreuung

Detailinformationen zum Fach liefern vor allem die Modulhandbücher. Hinzu kommen Aushänge und Ankündigungen im Internet. Für die beiden zu akkreditierenden Studiengänge gibt es spezialisierte Studienfachberater. Diese Beratung wird ergänzt durch individuelle Beratung aller Lehrenden, die in der Fachgruppe Physik traditionell unkompliziert und spontan erfolgt (offene Türen), sowie die sehr aktive Wuppertaler Physik-Fachschaft. In studentischen Rankings wird dies immer wieder als besondere Qualität herausgestellt.

Die Fachgruppe hat sich dem universitätsweiten Mentorensystem angeschlossen, nach welchem alle Studierenden der ersten beiden Semester in kleinen Gruppen von den Lehrenden betreut und gehört werden. Die Teilnahme am Mentorensystem ist für die Studierenden freiwillig. Verpflichtend ist lediglich die Kenntnisnahme eines Mentoring-Formulars, das umfassend über den Studienbetrieb informiert. Die Qualitätsbeauftragten der Fakultät koordinieren das Mentoring. Studierende können zu jeder Zeit den direkten Kontakt zu den Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern suchen. Die Studierenden, denen dies evtl. persönlich schwerfällt, können den gewünschten Kontakt über die Fachschaft oder über ihre studentischen Ansprechpartner der QSL herstellen lassen.

Ab dem WS 2018/19 organisiert die Physik-Fachschaft eine jährlich stattfindende Bachelor-Börse, bei der die Arbeitsgruppen sich vorstellen und Themen für potentielle Bachelor-Arbeiten erläutern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, sichergestellt durch Dekanat, Fachgruppe Physik, Prüfungsausschüsse und Fachstudienberater. Die Möglichkeit eines Studienbeginns auch im Sommersemester ist sehr positiv, allerdings ist es hier wichtig, die aktive Unterstützung der Studierenden wie geschehen beizubehalten.
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, koordiniert durch den Fachstudienberater, sowie die Bereitschaft der (fachfremden) Professorinnen und Professoren, nach Möglichkeit Termine der Lehrveranstaltungen auch für Einzelfälle zu verschieben,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird,
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

Als sehr hilfreich hinsichtlich einer guten Studierbarkeit wird vom Gutachtergremium die von der Universität vorgenommene zeitliche Entzerrung der Praktika angesehen. Auch die fakultätsintern installierte Arbeitsgruppe der Praktikumskommission wird vom Gutachtergremium sehr positiv bewertet. Dort wird offen diskutiert und zusammengetragen, wie man studierbarkeitsrelevante Aspekte optimieren kann. Die Studierenden gaben im Rahmen der Gespräche vor Ort eine äußerst zufriedene und positive Rückmeldung zu ihrer Rolle in dieser Kommission und merkten zudem an, dass ihnen die Türen der Mitarbeitenden in der Fakultät immer offenstehen. Die aktive und effektive Arbeit des Qualitätsbeauftragten QSL (Qualität in Studium und Lehre) der Fakultät wurde lobend erwähnt, da dessen Engagement für die Gewährleistung eines reibungslosen Studienbetriebs sowie einer guten Studierbarkeit offenkundig eine positive Rolle spielt.

Das bisherige Mentorenprogramm mit verpflichtendem Gespräch hat sich nach Aussagen der Fakultätsvertreter in den Gesprächen vor Ort als nicht zielführend erwiesen. Durch den verpflichtenden Charakter und die externe Zuordnung zu einem Mentor war das Entstehen eines Vertrauensverhältnisses erschwert. Die Umstellung des Mentorenprogramms auf eine freiwillige Basis ist enger Absprache mit den Studierenden erfolgt und orientiert sich am Mentorenprogramm der Fachgruppe Mathematik und Informatik sowie dem Studiengang Bachelor Angewandte Naturwissenschaften. Es stellt ein zusätzliches Beratungsangebot der Fachgruppe dar. In der Regel werden viele Probleme durch die in Wuppertal sehr gut organisierte und sehr hilfsbereite Physikfachschaft schon abgefangen. Auftretende Probleme werden darüber hinaus zwischen den Mentoren und der Fachschaft kommuniziert, so dass hier eine sehr gute Ergänzung beider Beratungsformen sichergestellt ist. Die an der Fakultät vorgenommene Änderung des Mentorenmodells hin zu einer konkreten Ansprechperson wird deshalb vom Gutachtergremium unterstützt.

Den vorgesehenen Zeitbedarf für die Erstellung der Bachelorarbeit sieht das Gutachtergremium auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Studierenden vor Ort als recht knapp an.

Die vormals durchgeführte Informationsveranstaltung für Studienanfänger und Studienanfängerinnen des Masterstudiums wird derzeit nicht angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Gutachtergremium empfiehlt, den Zeitbedarf für die Erstellung der Bachelorarbeit im Blick zu behalten und die Themenstellung gegebenenfalls entsprechend anzupassen, sodass die erfolgreiche Bearbeitung im Rahmen der vorgesehenen Zeit sichergestellt werden kann.

Das Gutachtergremium unterstützt ausdrücklich die von der Fakultät erwähnten Pläne, die in der Vergangenheit bereits erfolgreich durchgeführte Informationsveranstaltung für Masterstudiums-Beginner wieder regelmäßig anzubieten.

Es wurde dem Gutachtergremium in den Gesprächen mit Studierenden vor Ort berichtet, dass der Beginn des Bachelorstudiengangs im Sommersemester zwar möglich, aber doch nicht ganz einfach ist. Es ist deshalb notwendig, diese Studierenden in besonderer Weise zu unterstützen.

Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

nicht einschlägig

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Lehre der Universität orientiert sich an aktuellen Forschungsprozessen und -ergebnissen. Im Sinne der Sicherung der Aktualität der Studienanforderungen ist die Fachgruppe Physik in Lehre und Forschung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene hervorragend vernetzt. Sie ist in zahlreiche fachspezifische wie auch in interdisziplinäre Projekte eingebunden. Das Spektrum der Kooperationen reicht von fachübergreifenden gemeinsamen Zentren innerhalb der Bergischen Universität, nationalen und internationalen Partnerschaften mit anderen Universitäten über gemeinsame Projekte mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bis hin zu Kooperationen mit der Wirtschaft. Die meisten dieser Aktivitäten werden aus Drittmitteln finanziert. Geldgeber sind etwa die DFG, der DAAD, das BMBF, die VolkswagenStiftung, Humboldt, DLR und die Europäische Union (Erasmus-Programme, Horizon 2020).

Die Universität Wuppertal hat eine quer zu den Fakultäten liegende Profilierungsstruktur aus forschungsorientierten, interdisziplinären Zentren aufgebaut. An diesen Zentren ist die Fachgruppe Physik wesentlich beteiligt:

- Interdisziplinäres Zentrum für Angewandte Informatik und Scientific Computing, IZ 2,
- Institut für Polymertechnologie, IZ 4 / IfP,
- Institut für Atmosphären- und Umweltforschung.

Besondere Erwähnung verdient an dieser Stelle auch das im Jahr 2004 eingerichtete Master-Programm Computer Simulation in Science, welches interdisziplinär gemeinsam von den Fachgruppen Mathematik/Informatik, Physik und Chemie angeboten wird und Studierende an interessante angewandte Probleme aus Forschung und Industrie heranführt.

Besondere Aktivitäten der Fachgruppe sind unter vielen anderen:

- SFB TR55 Hadron Physics from Lattice Gauge Theory zusammen mit der Fachgruppe Physik der Universität Regensburg und der Universität Graz,
- Forschergruppe 2316: Correlations in Integrable Quantum Many-Body Systems zusammen mit der Fachgruppe Physik der Universität Hannover und der University of Manitoba (Kanada),
- Forschergruppe 2063: The Epistemology of the Large Hadron Collider zusammen mit der Fachgruppe Philosophie der BUW,
- Graduiertenförderung im Rahmen des Cotutelle-Abkommens mit der University of Manitoba,
- DPG-Tutorial Correlations in Integrable Quantum Many-Body Systems auf der Frühjahrstagung in Regensburg (2016) u.v.m.

Dieses breite Spektrum an Aktivitäten eröffnet den Studierenden einerseits beste Möglichkeiten, internationale Erfahrung zu sammeln, andererseits bietet es ausgezeichnete Anknüpfungspunkte zu einem direkten Start ins Berufsleben nach dem Bachelor- bzw. Master-Abschluss wie auch vielfältige Möglichkeiten für die weitere wissenschaftliche Vertiefung im Rahmen einer Promotion an der Universität Wuppertal. Die Fachgruppe Physik unterhält dazu zurzeit 57 (Stand 27.09.2018) Doktorandenstellen, davon 49, die aus Drittmitteln finanziert sind.

Grundlage für die Sicherung der Adäquanz und fortwährende Überprüfung der inhaltlichen Anforderungen und der Angemessenheit der didaktischen Ansätze bildet ein engmaschiges Evaluationssystem und eine Reihe von Projekten, welche der Analyse und Förderung der Leistungsfähigkeit der Studierenden dienen. Für sämtliche Lehrveranstaltungen der Fachgruppe sind Bewertungen durch die Studierenden mit Hilfe des Uniservice QSL12 obligatorisch. Die Ergebnisse werden einerseits den jeweiligen Dozenten direkt zugänglich gemacht, sodass eine zeitnahe unmittelbare Reaktion auf das Studierendenfeedback ermöglicht wird, andererseits werden sämtliche Ergebnisse aggregiert, um ein jeweils aktuelles Gesamtbild der seitens der Studierenden empfundenen Qualität der Lehre und Angemessenheit der Anforderungen zu ermöglichen. Darüber hinaus werden alle Studierenden am Ende ihres Studiums gebeten, im Rahmen einer Abschlussevaluation eine Bewertung Ihrer Studienerfahrungen abzugeben. Besondere Schwerpunkte dieser Befragungen sind Einschätzungen darüber, ob der Umfang der während des Studiums geforderten Leistungen angemessen war sowie darüber, ob das Studium adäquat auf das Berufsleben vorbereitet hat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet (u.a. durch die Orientierung an aktuellen Forschungsprozessen und -ergebnissen und durch die Aktivitäten der Fachgruppe in vielen Forschergruppen). Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden kontinuierlich mittels eines engmaschigen Evaluationssystems überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene durch eine entsprechende Vernetzung der Fachgruppe Physik.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 MRVO)

nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Eine systematische Reflexion über die Qualität von Lehrveranstaltungen und Studiengängen findet an der Universität Wuppertal durch fortlaufende Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden- und Absolventenbefragungen sowie Feedbackmöglichkeiten über das Netzwerk der

Qualitätsbeauftragten sowie die zentrale Beschwerdestelle statt. Das Verfahren wird in einer Leitlinie zur Evaluationsordnung geregelt. Die Wuppertaler Physik-Fachschaft hatte zudem parallel zum Bologna-Check eine eigene Befragung der Studierenden organisiert, die ganz spezifisch auf die Bedürfnisse und Anliegen der Physikstudierenden zugeschnitten war.

Die Ergebnisse der zentral koordinierten Lehrveranstaltungsevaluation werden zwischen Lehrenden und Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung besprochen. Die Rückmeldung der zentral durchgeführten Studierenden- bzw. Absolventenbefragungen werden im Rahmen des Bologna-Check-Prozesses alle zwei Jahre in den dezentralen Qualitätsverbesserungs- bzw. Evaluationskommissionen in den Fakultäten diskutiert, die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge erarbeiten.

Die Ergebnisse werden in Qualitätsberichten festgehalten, am Tag des Studiums mit den Studierenden diskutiert und hochschulweit veröffentlicht. Neben den gemäß Evaluationsordnung durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen, der Evaluation von Studiengängen durch den Bologna-Check und den INCHER-Absolventenbefragungen sind folgende Instrumentarien zur Qualitätssicherung bereits für andere Studiengänge implementiert:

- Die Qualitätsbeauftragten für Studium und Lehre, die für Studierende eine persönliche Anlaufstelle zur Eingabe von Verbesserungen, Anregungen und Kritik bieten.
- Der Tag des Studiums, welcher ein offenes Diskussionsforum für studentische Belange bietet.
- Die dezentrale Qualitätsverbesserungskommission, die im Wege der Selbsterfassung in Belangen des Studiums und der Lehre tätig wird.
- Beobachtung der Erfolgsquoten und Notendurchschnitte durch den Prüfungsausschuss.

Die Zuständigkeit für die Weiterentwicklung des Studiengangs liegt beim Prüfungsausschuss. Hier befindet sich ein Informationsknotenpunkt, an dem die Anregungen und Kritik der oben genannten Instrumentarien zusammenlaufen. Im Prüfungsausschuss werden diese diskutiert und zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring (Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden- und Absolventenbefragungen sowie Feedbackmöglichkeiten über das Netzwerk der Qualitätsbeauftragten sowie die zentrale Beschwerdestelle). Auf dieser Grundlage werden (in den dezentralen Qualitätsverbesserungs- bzw. Evaluationskommissionen der Fakultäten) Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden (u.a. in Qualitätsberichten sowie der dezentralen Qualitätsverbesserungskommission, durch den Prüfungsausschuss) fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden (u.a. am Tag des Studiums) über die (auch hochschulweit veröffentlichten) Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Die Teilnahmen und Rückmeldungen zum Bologna-Check sind zahlenmäßig sehr gering.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Um die Zahl der Rückläufe im Studiengangsmonitoring zu erhöhen und damit die Aussagekraft der angewandten Instrumente zu verbessern, sollte die Aufforderung zur Teilnahme an Befragungen, insbesondere am Bologna-Check, deutlicher kommuniziert werden. Das Gutachtergremium schlägt dazu beispielhaft vor, die Studierenden aktiv darauf hinzuweisen, was ihre Teilnahme an dieserart Befragungen bewirken kann, sowie die Studierenden über aktuelle Evaluationen in den Lehrveranstaltungen und Übungen zu informieren und ggf. auch während der Lehrveranstaltungen Zeit für eine unmittelbare Durchführung von Befragungen einzuräumen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Der Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt. Die konkrete Umsetzung richtet sich nach einer Handreichung des Rektorats. Mit der Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung steht eine zentrale Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Nachteilsausgleichs zur Verfügung. Im Leitbild der Bergischen Universität Wuppertal ist die Gleichstellung von Frauen und Männern grundsätzlich verankert. Die Bergische Universität legt Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Sie will dazu beitragen, die Potentiale und Leistungen beider Geschlechter bestmöglich zur Geltung zu bringen, insgesamt die Arbeitsbedingungen attraktiv zu gestalten und auch dadurch zusätzliche Spitzenkräfte für Forschung und Lehre zu gewinnen. Die Universität hat sich daher im Rahmen ihres Genderkonzeptes auf folgende Leitlinie verständigt:

Die Förderung von Frauen in Wissenschaft, Studium und Lehre, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist ein zentrales Ziel der Bergischen Universität. Die Hochschule hat hierzu ein Genderprofil entwickelt, mit dem sie die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung geschlechtsspezifischer Nachteile sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf anstrebt. Sie erachtet das Qualifikations- und Kreativitätspotential von Frauen als wichtige Ressource, die zur Vielfalt, Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft beiträgt. Die Hochschule schafft und fördert Strukturen, in denen sich Potentiale von Frauen und Männern frei von Rollenzuschreibungen entfalten lassen. Das setzt voraus, dass bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten sind.

Die Umsetzung und Fortschreibung des Genderkonzeptes ist online verfügbar. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Umsetzung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards an der Bergischen Universität als vorbildlich eingestuft. Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter befindet sich die Universität in der Spitzengruppe. Um speziell junge Frauen für ein Studium in MINT-Fächern zu begeistern, beteiligen sich die Arbeitsgruppen der Fakultät regelmäßig mit Veranstaltungen an der KinderUni, den Primanertagen, den Schülerinformationstagen und speziell für Schülerinnen der Oberstufe an der SommerUni (Girls Day).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs noch nicht konsequent umgesetzt werden. Es gibt von 36 Lehrenden in den beiden Physik-Studiengängen nur eine Frau (eine wissenschaftliche Mitarbeiterin), alle anderen sind Männer. Dies ist – selbst wenn man die allgemein im Bereich Physik noch nichtumfänglich erreichte Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern konzidiert – äußerst wenig, und es fehlen damit zudem weibliche Vorbilder für die Studieninteressierten und Studierenden der MINT-Fächer.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Bei der in nächster Zeit anstehenden Neubesetzung von drei großen Lehrstühlen und zwei Tenure-Tracks empfiehlt das Gutachtergremium, den Gleichstellungsaspekt stärker als bisher zu fokussieren. Von der Hochschulleitung-Leitung wird eine pro-aktivere Haltung zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit gewünscht.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

entfällt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO), Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen.

3.3 Gutachtergruppe

Prof. Dr. Ariane Frey	Georg-August-Universität Göttingen Professorin für experimentelle Teilchenphysik (Wissenschaftsvertreterin)
Prof. Dr. Haye Hinrichsen	Universität Würzburg Professor für theoretische Physik (Wissenschaftsvertreter)
Dr. Martin Armin Kullmann	Ciba Vision GmbH Senior Research Scientist (Vertreter der Berufspraxis)
Richarda Niemann	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Studium Physik, M.Sc., Abschluss Medizinische Physik, B.Sc. (Vertreterin der Studierenden)

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01: Physik (Bachelor of Science)

Erfolgsquote Absolvent/-innen pro Jahr (in den Jahren 2014-17)	11,8
Notenverteilung	k.A.
Durchschnittliche Studiendauer Absolvent/-innen (in den Jahren 2014-17)	8,0 (Median 7)
Studierende nach Geschlecht (m / w)	101 / 109

Studiengang 02: Physik (Master of Science)

Erfolgsquote Absolvent/-innen pro Jahr (in den Jahren 2014-17)	8,3
Notenverteilung	k.A.
Durchschnittliche Studiendauer Absolvent/-innen (in den Jahren 2014-17)	5,1 (Median 5)
Studierende nach Geschlecht (m / w)	8,3 / 2,5

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01: Physik (Bachelor of Science)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	18.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	11.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	24.03.2006 k.A.
Re-akkreditiert (k.A.): durch Agentur	Von k.A. bis 30.09.2019 k.A.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Studierende, Programmverantwortliche und Lehrende

An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Praktika: Räume und Versuche Forschung: Atmosphärenphysik Infrastruktur: Seminarräume, Computerräume
--	--

Studiengang 02: Physik (Master of Science)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	18.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	11.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	24.03.2006 k.A.
Re-akkreditiert (k.A.): durch Agentur	Von k.A. bis 30.09.2019 k.A.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Studierende, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Praktika: Räume und Versuche Forschung: Atmosphärenphysik Infrastruktur: Seminarräume, Computerräume

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Ab-

schlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der

Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)